

Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Postulat Kolly Nicolas / Kubski Grégoire Studie über die Entschädigung der Beisitzenden im Kanton Freiburg

2021-GC-117

I. Zusammenfassung des Postulats

Mit einem am 31. August 2021 eingereichten und gleichentags begründeten Postulat verlangen die Grossräte Nicolas Kolly und Grégoire Kubski einen Bericht über die Entschädigung der Beisitzerinnen und Beisitzer.

Sie stellen fest, dass der Lohn der Beisitzenden bescheiden ist und dass offenbar keinerlei Vergütung für Reisespesen oder für die Fallvorbereitung vorgesehen ist. Die Autoren des Postulats vermuten, dass der Tarif seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr angepasst wurde, und plädieren für eine Anhebung der Entschädigung. Diese sei umso legitimer, als der Beitrag der Beisitzenden zum ordentlichen Funktionieren der Justiz in ihren Augen beträchtlich sei, da sie den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern eine unverzichtbare Sichtweise vermittelten.

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass eine Überprüfung der Entschädigung der Beisitzenden angebracht ist.

Zahlreiche Gerichtsinstanzen des Kantons greifen bei der Verhandlung der Streitfälle, die ihnen vorgelegt werden, auf Beisitzende zurück. Dabei handelt es sich namentlich um das Jugendgericht, die Bezirksgerichte (Straf-, Arbeits- Mietgerichte), die Schlichtungsbehörden für Mietsachen und für die Gleichstellung, das Wirtschaftsstrafgericht und die Friedensgerichte. Die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Kantonsgerichts, die ihr Amt im Übrigen gleich ausüben wie die ordentlichen Richterinnen und Richter, fallen ebenfalls unter die Bezeichnung Beisitzende. Insgesamt bekleiden rund 200 Personen ein Amt als Beisitzende, was Gesamtkosten von 1 113 073 Franken im Jahr 2018, 1 104 173 Franken im Jahr 2019 und 983 622 Franken im Jahr 2020 (zahlreiche Verhandlungen wurden aufgrund der Coronapandemie gestrichen) entspricht.

Wie die Grossräte Kubski und Kolly betonen, scheint die Entschädigung der Beisitzenden im Kanton Freiburg relativ bescheiden zu sein. Der heute angewandte Tarif entspricht praktische jenem von 1977. Artikel 79a des Justizreglements (JR, <u>SGF 130.11</u>), der den fraglichen Tarif regelt, wurde 2015 verabschiedet. Er übernahm jedoch im Wesentlichen die Regelungen aus dem Beschluss vom 5. Dezember 1977 betreffend die Festsetzung der Entschädigungen der Mitglieder der Gerichtsbehörden und insbesondere den Tarif von 190 Franken pro Tag und 125 Franken pro Halbtag für nebenberufliche Richterinnen und Richter. Seit 2015 ist der Lohn der Beisitzenden für Sitzungen von weniger als zwei Stunden ausserdem auf 60 Franken festgesetzt. Artikel 79d JR sieht zudem vor, dass die Beisitzenden bei Dienstreisen (d. h. Reise vom gewohnten Arbeitsort zum Sitzungsort)

für ihre Reisespesen nach den Bedingungen des Reglements über das Staatspersonal (StPR, SGF 122.70.11) entschädigt werden, wobei die Reisezeit als Arbeitszeit gilt. Das JR sieht hingegen keine Vergütung für die Sitzungsvorbereitung durch Beisitzende der erstinstanzlichen Gerichtsbehörden vor. Artikel 79b JR behält die Vergütung für die Sitzungsvorbereitung ausdrücklich nur Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern des Kantonsgerichts sowie Richterinnen und Richtern der Schiedsgerichte für Sozialversicherungssachen vor. Der Stundenansatz für diese Tätigkeiten beträgt 180 Franken bei Selbstständigen (bei der Ausgleichskasse als Selbständigerwerbende gemeldet) bzw. 110 Franken bei Angestellten.

In der folgenden Tabelle sind die im Justizreglement vorgesehenen Entschädigungen aufgeführt:

	Entschädigung (in CHF)	Reiseentschädigung (in CHF)	Vorbereitungsentschädigung (in CHF)
Bezirksgerichte	Ganztag 190 Halbtag 125 Sitzung unter 2 Std 60	Gemäss Bestimmungen der Gesetzgebung über das Staatspersonal (Art. 101 StPG und Art. 119 ff. StPR)	X
Friedensgerichte			X
Jugendgericht			X
Schlichtungsbehörde (Miete, Gleichstellung)			X
Wirtschaftsstrafgericht			X
Kantonsgericht			Selbstständige 180/Std. Angestellte 110/Std.

Die Beisitzenden des Kantonsgerichts profitieren zwar bei der Sitzungsvorbereitung von der oben erwähnten Ausnahme, ihr Stundenansatz für die Sitzungsentschädigung ist jedoch gleich hoch wie jener der Beisitzenden in erster Instanz, nämlich 190 Franken für einen Ganztag gemäss Artikel 79a JR. Alle Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Kantonsgerichts verfügen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung (die grosse Mehrheit besitzt ein Anwaltspatent), ihr Lohn für einen Ganztag entspricht jedoch mit einer Abweichung von 5 % dem Stundenansatz eines Anwalts, der für die unentgeltliche Rechtspflege arbeitet, und der momentan 180 Franken beträgt.

Die Schlichtungskommission für die Gleichstellung der Geschlechter im Erwerbsleben setzt zwar ebenfalls Beisitzende ein. Ihre Entschädigung richtet sich aber nicht nach den vorgenannten gesetzlichen Grundlagen: Sie erhalten eine Entschädigung von 120 Franken pro Halbtag.

Erste Elemente eines interkantonalen Vergleichs der Entschädigungen für Beisitzende, die für die erste Instanz zusammengetragen wurden, sprechen dafür, dass die Freiburger Beisitzenden eine relativ geringe Entschädigung erhalten:

- > Der Kanton Wallis zahlt seinen Beisitzenden 500 Franken pro Ganztag und 300 Franken pro Halbtag. Für Sitzungen, die weniger als drei Stunden dauern, wird eine Entschädigung von 70 Franken pro Stunde gewährt. Sie erhalten auch eine Reiseentschädigung.
- > Der Kanton Jura zahlt seinen Beisitzenden 400 Franken pro Ganztag und 250 Franken pro Halbtag. Für Sitzungen unter drei Stunden wird eine Entschädigung von 70 Franken pro Stunde gewährt.
- > Der Kanton Neuenburg sieht je nach Kompetenzen der oder des Beisitzenden eine Entschädigung von 80–180 Franken pro Stunde vor. Die Beisitzenden erhalten auch eine Verpflegungs- oder Reiseentschädigung.
- > Der Kanton Waadt entschädigt seine Beisitzenden je nach Instanz, in der sie tätig sind. Die Entschädigung variiert zwischen 40 und 160 Franken pro Stunde. Ausserdem ist eine Entschädigung von 120–190 Franken pro Halbtag vorgesehen.
- > Der Kanton Genf sieht einen Stundenansatz von 80–300 Franken vor, je nach Beruf, den der oder die Beisitzende ausübt. Manchmal gilt der Tarif nur für die erste Stunde, und für alle zusätzlichen Stunden wird ein anderer Tarif angewandt. Bei regelmässiger Tätigkeit kann die Justizverwaltungskommission einen garantierten Lohn für alle oder einen Teil der Beisitzenden vereinbaren; dieser richtet sich nach dem Gehalt und den verschiedenen Leistungen, die für das Staatspersonal gelten.

Angesichts dieser Ausführungen vertritt der Staatsrat die Auffassung, dass die verlangte Analyse sinnvoll ist. Die Studie müsste den angemessenen Stundenansatz für Beisitzende und die Rückerstattung der Kosten, die in Ausübung ihrer Funktion entstehen, zum Gegenstand haben. Es soll auch eine Finanzanalyse zu den Auswirkungen einer höheren Entschädigung der Beisitzenden durchgeführt werden. Schliesslich wird auch untersucht, für welche Personenkreise der Tarif gilt und welche besonderen Verfahren den Einsatz von Beisitzenden erfordern.

Aufgrund der obigen Ausführungen beantragt der Staatsrat dem Grossen Rat, das Postulat anzunehmen.

22. Februar 2022